

DE

12.01.04.01, 12.02.01, 02.03.01 and 02.01.04.01

DE

DE

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 94/2008

vom 4. Juli 2008

zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen
über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Protokoll 31 zum Abkommen wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 71/2007 vom 29. Juni 2007¹ geändert.
- (2) Es empfiehlt sich, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des Abkommens bei der Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes fortzusetzen.
- (3) Protokoll 31 zum Abkommen sollte daher geändert werden, damit diese Zusammenarbeit nach dem 31. Dezember 2007 fortgesetzt werden kann –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 7 von Protokoll 31 zum Abkommen wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 6 werden die Wörter „Haushaltsjahre 2004, 2005, 2006 und 2007“ durch die Wörter „Haushaltsjahre 2004, 2005, 2006, 2007 und 2008“ ersetzt.
2. In Absatz 7 werden die Wörter „Haushaltsjahre 2006 und 2007“ durch die Wörter „Haushaltsjahre 2006, 2007 und 2008“ ersetzt.
3. In Absatz 7 erhält der Text des Gedankenstrichs folgende Fassung:

„**Haushaltlinie 02 03 01:** „Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung“.“
4. Nach Absatz 7 wird folgender Absatz eingefügt:

¹ ABl. L 304 vom 22.11.2007, S. 56.

„8. Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 1. Januar 2008 an den Maßnahmen der Gemeinschaft hinsichtlich der folgenden Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2008:

- **Haushaltslinie 02 01 04 01:** „Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung“.

5. In den Absätzen 3 und 4 werden die Wörter „Absätzen 5, 6 und 7“ durch die Wörter „Absätzen 5, 6, 7 und 8“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens in Kraft*.

Er gilt ab dem 1. Januar 2008.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Juli 2008

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

H.S.H. Prinz Nikolaus von Liechtenstein

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

Bergdis Ellertsdóttir Matthias Brinkmann

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.